

Mindestlohnklärung

gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

Die Firma Zollcon GmbH wird keine individuellen Mindestlohnklärungen abgeben.

Wir die Firma Zollcon GmbH, erklären hiermit, dass wir seit bestehen, alle unsere Mitarbeiter nach den gesetzlichen Vorschriften, § 20 MiLoG, entlohnen.

Ferner nutzen wir ausschließlich Subunternehmer und Lieferanten, die die gesetzlichen Entlohnungsvorschriften einhalten.

Sämtliche Nachweise liegen gemäß § 17 MiLoG in redundanten Archiven prüfbar vor und können jederzeit durch die zuständige Zollverwaltung geprüft werden.

Bitte nehmen Sie unsere Erklärung in Ihre Unterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fürth, 31. Dezember 2015

Michael Dwehus
Geschäftsführer – Zollcon GmbH

Dieses Dokument ist dv-technisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
